

Falls Sie weitere Informationen benötigen, halten Sie bitte folgende Angaben bereit:

Anzahl und Nutzinhalt der/s Tankbehälter/s:

.....

Behälterart:

- Stahltank Kunststofftank

Behälterausführung:

- einwandig
 mit Auffangraum / -wanne
 ohne Auffangraum / -wanne
 doppelwandig
 mit Leckschutzauskleidung

Aufstellung:

- oberirdisch
 im Freien
 im Gebäude / Keller
 unterirdisch

Standort der Tankanlage:

.....

Bemerkungen:

Bitte geben Sie bei schriftlichen Anfragen Ihre vollständige Adresse an:

Vorname /Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Ihr Ansprechpartner

Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Untere Wasserbehörde

Willy-Brandt-Platz 2 (Stadthaus)
50679 Köln
Tel: 0221/ 221-23558
Fax: 0221/ 221-24686
E-Mail: umwelt-verbraucherschutzamt@stadt-koeln.de

Adressen von unabhängigen Sachverständigen finden Sie im Internet auf den Seiten des Landesumweltamtes:

www.lua.nrw.de



Der Oberbürgermeister

Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung:
Werbeagentur Bettina Odendahl, Köln
Druck:
Drei Kronen Druck, Hürth

22/01/28.000/01/2005

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln



Haben Sie einen Heizöltank?

Haben Sie einen
Heizöltank?

So vermeiden Sie
mögliche Ölschäden

Information der Unteren Wasserbehörde

Haben Sie einen Heizöltank ?

Mit diesem Faltblatt möchte die Untere Wasserbehörde Sie über wichtige Gesetzesänderungen informieren, die sich 2004 für Betreiber von Ölheizungen ergeben haben.

Ab sofort müssen nun auch kleinere Heizöltankanlagen von einem zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

Aber auch so genannte "nicht prüfpflichtige" Tankanlagen bergen Gefahren, die Sie kennen und beachten sollten.

Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Aspekte im sachgerechten Umgang mit privaten Heizöltankanlagen, erläutert die neuen gesetzlichen Regelungen und benennt Ansprechpartner, die Ihnen weiterhelfen.

Umwelt schützen, Ölschäden verhüten, Geld sparen!

Jährlich ereignen sich im Kölner Stadtgebiet etwa 50 Ölunfälle mit privaten Heizöltankanlagen mit Schadenssummen bis zu mehreren 10.000 Euro. Neben dem finanziellen Schaden können mit solchen Unfällen Gefahren für eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser entstehen. Nicht zuletzt ist ein Heizöl-schaden im Haus oder Keller mit viel Dreck und erheblichem Gestank verbunden.

Bei vielen Heizanlagen wurden in den letzten Jahren Heizkessel und Brenner modernisiert. Die Öltanks jedoch befinden sich häufig noch in ihrem Ursprungszustand.

Wenn dann unglückliche Umstände eintreten (z. B. Leckagen, Fehlverhalten von Betreiber oder Heizöllieferant), kann schnell aus einer möglichen Gefahr ein konkreter Ölunfall mit unliebsamen Folgen werden.

Das heißt für Sie:

Auch ein Heizöltank mit seinen einzelnen Bauteilen wie beispielsweise Auffangwanne, Überfüllsicherung oder Leckanzeiger muss regelmäßig von einem Fachbetrieb gewartet werden.

Deshalb lassen Sie Ihren Heizöltank – auch wenn Ihre Tankanlage keiner gesetzlichen Prüfpflicht unterliegen sollte – regelmäßig von einem Fachbetrieb warten und gegebenenfalls von einem Sachverständigen prüfen.

Wer muss wann was tun?

Die neuen Prüfpflichten:

Folgende Regelungen gelten für die Prüfpflicht von Heizöltanks durch einen unabhängigen, zugelassenen Sachverständigen:

Wenn sich Ihr Grundstück in einem Wasserschutzgebiet (Zone I, II, III oder IIIA) befindet, dann müssen:

- unterirdische (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks alle 2^{1/2} Jahre geprüft werden.
- oberirdische Heizöltanks (z.B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 5.000 Liter gelagert werden können, alle 5 Jahre geprüft werden.

Für alle anderen Grundstücke gilt:

- unterirdische (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks müssen alle 5 Jahre geprüft werden.
- oberirdische Heizöltanks (z.B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 10.000 Liter gelagert werden können, müssen alle 5 Jahre geprüft werden.

Für alle neuen Anlagen ab 1000 l muss eine Sachverständigen- oder Fachbetriebsbescheinigung vorliegen.

- der Auftrag für die Prüfung muss von Ihnen unaufgefordert erteilt werden.
- vom Sachverständigen erhält die Untere Wasserbehörde eine Kopie des Prüfberichtes.
- falls Mängel festgestellt werden, müssen diese unverzüglich von einem Fachbetrieb behoben werden.
- nach Abschluss der Arbeiten, teilen Sie die Beseitigung der Mängel der Unteren Wasserbehörde mit.